

BGH stärkt Bieterrechte bei Auslegung von Leistungsbeschreibungen

Auftraggeber muss Schadstoffbelastung im LV angeben

Ein Bauunternehmer wurde mit Tiefbauarbeiten für den Ausbau einer Kreisstraße beauftragt. In der Baubeschreibung war zum Baugrund unter anderem vermerkt: „Die Baugrunduntersuchung wurde von W.G.B. durchgeführt. Die Untersuchung erfolgte mittels vier Rammkernsondierungen. Dabei wurde eine lediglich zirka 4 cm dicke Asphaltdeckschicht aufgeschlossen, deren Teergehalt untersucht wurde. Dieser liegt noch unterhalb der Grenze für Wiedereinbau des Aufbruchgutes im Heißeinbau, so dass eine Wiederverwertung vollständig möglich ist“.

Das Leistungsverzeichnis (LV) sah für die gesamten Arbeiten vor, dass der Boden zu lösen, in das Eigentum des Auftragnehmers zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen war. Im Rahmen der Auftragsausführung hat der beauftragte Bauunternehmer später eine erhebliche Chloridbelastung des Aushubmaterials moniert. Das Aushubmaterial habe nicht zum Wiedereinbau verwendet werden können und einen erhöhten Entsorgungsaufwand erfordert. Der Bauunternehmer hat darauf hin wegen der Kontamination des Aushubmaterials eine zusätzliche Vergütung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber geltend gemacht.

Bodenverhältnisse genau beschreiben

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21. März dieses Jahres (Az.: VII ZR 122/11) entschieden, dass ein Bieter die Leistungsbeschreibung einer öffentlichen Ausschreibung im Zweifelsfall so verstehen darf, dass der öffentliche Auftraggeber den Anforderungen der VOB/A an die Ausschreibung entsprechen will. Danach sind die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, wie zum Beispiel die Bodenverhältnisse, so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 6 VOB/A bzw. VOB/A-EG). Hierbei sind die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt



Wer Tiefbauarbeiten ausschreibt, muss auch über eventuelle Bodenkontaminationen informieren.

FOTO DPA

0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen DIN 18299 ff. zu beachten (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 7 VOB/A bzw. VOB/A-EG).

Sowohl nach Abschnitt 0.1.20 DIN 18299 als auch nach Abschnitt 0.2.3 DIN 18300 ist in der Leistungsbeschreibung eine Schadstoffbelastung nach den Erfordernissen des Einzelfalls anzugeben. Die ausdrückliche

Angabe einer Bodenkontamination ist allerdings nicht in jedem Fall zwingend. Sie kann unterbleiben, wenn sich aus den gesamten Vertragsumständen klar ergibt, dass eine derartige Kontamination vorliegt. Denn in einem solchen Fall hat der Bieter auch ohne ausdrückliche Angaben in der Ausschreibung eine ausreichende Kalkulationsgrundlage.

Nach Auffassung der Bundesrichter wurden vorliegend die betreffenden Bodenschichten schadstofffrei ausgeschrieben. Der Boden wurde schon deshalb als unbelastet ausgeschrieben, weil die Vergabestelle in ihrer Ausschreibung keine Angaben zu einer möglichen Chlorid- oder sonstigen Schadstoffbelastung getroffen hat, obwohl sie hierzu nach Abschnitt 0.2.3 DIN 18300

verpflichtet war, nach den Erfordernissen des Einzelfalls Angaben zur Schadstoffbelastung nach Art und Umfang zu treffen. Auch allein der Umstand, dass die Bieter mit dem Vorliegen einer Chloridkontamination rechnen mussten, rechtfertigt es nicht, von Angaben dazu in der Ausschreibung abzusehen. Ergibt sich eine Schadstoffbelastung aus den gesamten Vertragsumständen nicht

klar, sind Angaben dazu nach Art und Umfang grundsätzlich erforderlich. Abschnitt 0.2.3 DIN 18300 dient gerade dazu, die bestehende Ungewissheit zu beseitigen und dem Bieter eine ausreichende Kalkulationsgrundlage zu verschaffen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER www.Staatsanzeiger-eServices.de

eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular
Server24

Kommunal
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel: (+49) 89/290142-30
E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de
Web: www.staatsanzeiger-eservices.de



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG